

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studien- und Prüfungsordnung

für das Ergänzungsstudium Sonderpädagogik

(Amt der Lehrerin/des Lehrers an Sonderschulen/
für Sonderpädagogik)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 47/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/26. Oktober 2010

Studienordnung

für das Ergänzungsstudium Sonderpädagogik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006), § 26 des BerlHG in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung, dem Lehrerbildungsgesetz (LBiG) vom 13. Februar 1985 sowie der Lehramtserprobungsverordnung (LEPVO) vom 18. März 2006 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 03.02.2010 die folgende Studienordnung beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan
Anlage 3: Programm für das Unterrichtspraktikum

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Ergänzungsstudiums Sonderpädagogik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach, der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität, der Vereinbarung der Humboldt-Universität zu Berlin mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Anerkennung der Befähigung zum Amt der Lehrerin/ des Lehrers an Sonderschulen / für Sonderpädagogik vom 2. August 2010 und der Zugangsregelung zum Studium.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist ein berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium. Es wird als Teilzeitstudium absolviert.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

Im Ergänzungsstudium müssen insgesamt 90 Studienpunkte (SP) erworben werden. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 2700 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von 6 Semestern im Umfang von je 15 Studienpunkten, also 450 Stunden pro Semester, verteilt sind.

§ 4 Studienziele und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Ergänzungsstudium vermittelt Grundlagen-, forschungsbasiertes Vertiefungs- und Spezialwissen sowie methodische Kompetenzen im Bereich der Sonderpädagogik. Entscheidende Bestandteile des Ergänzungsstudiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende des weiterbildenden Ergänzungsstudiums erlangen in Präsenzlehre, Selbststudium und schulpraktischen Studien einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit als Lehrer/in an Sonderschulen bzw. als Lehrer/in für Sonderpädagogik im gemeinsamen Unterricht. Das Ergänzungsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Ergänzungsstudium orientiert sich vor diesem Hintergrund insbesondere an den differenzierten Kompetenzanforderungen der beruflichen Praxis. Es bietet darüber hinaus eine professionsorientierte Verzahnung von theoretisch fundiertem Wissen und Können sowie in vorausgehenden Studien- und Ausbildungsphasen und eigener berufspraktischer Tätigkeit erworbenen Kompetenzen.

Grundlegend ist eine Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der allgemeinen Rehabilitationspädagogik, der Medizin, Rehabilitationspsychologie und -soziologie sowie der spezifischen sonderpädagogischen Inhalte der studierten Fachrichtungen.

(3) Für das Ergänzungsstudium können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der von ihm verantworteten Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Es sind zwei rehabilitationspädagogische Fachrichtungen zu studieren. Die Lehrinhalte des Studiums gliedern sich in:

- rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen und
- rehabilitationspädagogische Fachrichtungen.

Zu den rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen gehören:

- Allgemeine Rehabilitationspädagogik
- Rehabilitationspsychologie
- Rehabilitationssoziologie
- Rehabilitationstechnik

Die rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen untergliedern sich in

- Audiopädagogik
- Blindenpädagogik¹
- Gebärdensprachpädagogik²
- Geistigbehindertenpädagogik

¹ Blinden- und Sehbehindertenpädagogik sind nicht miteinander kombinierbar.

² Gebärdensprachpädagogik ist nur kombinierbar mit Audiopädagogik.

- Körperbehindertenpädagogik,
- Lernbehindertenpädagogik
- Sehbehindertenpädagogik
- Sprachbehindertenpädagogik
- Verhaltensgestörtenpädagogik

(2) Das Studium umfasst folgende 9 Module:

Modul 1	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	14 SP
Modul 2	Medizinische Grundlagen	6 SP
Modul 3	Psychologische und soziologische Grundlagen	8 SP
Modul 4	Pädagogisch-psychologische Diagnostik	11 SP
Modul 5	Didaktische Planungs- und Handlungskompetenz	13 SP
Modul 6	Spezifische Förder- und Therapiemaßnahmen	14 SP
Modul 7	Förderdiagnostik	14 SP
Modul 8	Schulpraktische Studien	10 SP

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Ergänzungsstudium zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Grundkurs (GK):

Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben sollen.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch angewandt und vertieft werden.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Studienprojekte umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit und Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie umfassen in der Regel Präsenzlehre und Selbststudium insbesondere zur Vorbereitung von eigenständigen Präsentationen durch Studierende.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie umfassen in der Regel Präsenzstudium und unterschiedlich intensives Selbststudium und können auch als Block absolviert werden.

Unterrichtspraktikum (UP):

Unterrichtspraktika sind Veranstaltungen, die Studierenden vertiefende Einblicke in die schulischen Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten ermöglichen.

Fachpraktika (PR):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Studienberatung durch die Lehrenden und die Evaluation der Lehre. Die zuständige Fakultät unterrichtet das Präsidium der Humboldt-Universität in angemessenen Abständen über die getroffenen Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Ergebnisse.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Grundlagen der Rehabilitationspädagogik			Studienpunkte: 14
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Wissen in Bezug auf ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze, philosophisch-ethische und historische Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik, • kennen Organisationsformen von Hilfen für Menschen mit Behinderung, • gewinnen Einblicke in ausgewählte Fragestellungen internationaler und interkultureller Rehabilitationspädagogik, • gewinnen Einblicke in ausgewählte rehabilitationspädagogische Fachrichtungen, • gewinnen Einblicke in Rahmenbedingungen und Unterrichtsorganisation der schulischen Integration/ gemeinsamen Bildung und Erziehung. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
GK/SE	2	3	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik
SE	2	3	Grundlagen der Fachrichtung 1
SE	2	3	Grundlagen der Fachrichtung 2
SE	2	3	Grundlagen von gemeinsamer Bildung und Erziehung
Modulabschlussprüfung		2 SP mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) in den Grundlagen der Fachrichtungen 1 und 2	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 2: Medizinische Grundlagen			Studienpunkte: 6
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erwerben grundlegende medizinische Kenntnisse in den studierten Fachrichtungen • haben Kenntnisse in Bezug auf neurologische, neurophysiologische und anatomische Grundlagen, • haben einen Überblick über klinische Bilder, • stellen Bezüge zwischen medizinischen Grundlagen und rehabilitationspädagogischen Fragestellungen her. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1
VL	2	2	Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2
Modulabschlussprüfung		2 SP je eine mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) in den medizinischen Grundlagen der Fachrichtungen 1 und 2	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 3: Psychologische und soziologische Grundlagen			Studienpunkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Kenntnisse in Bezug auf Theorien und Modelle der Entwicklung des Menschen unter psychologischen, pädagogischen und soziologischen Aspekten und sind in der Lage, diese Theorien und Modelle unter rehabilitationswissenschaftlichen Aspekten zu spezifizieren, • kennen Theorien und Modelle der Aktivitätentfaltung und Ursachen von Aktivitätsstörungen, • erhalten Einblicke in Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen, • erwerben Wissen in den Bereichen Beratung, Begleitung, Förderung, Rehabilitation und Assistenz in der Lebensspanne. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
VL/SE	2	3	Rehabilitationspsychologie: Grundlagen von Entwicklung und Lernen in der Lebensspanne
VL/SE	2	3	Rehabilitationssoziologie: Gesellschaft und Behinderung
Modulabschlussprüfung		2 SP Klausur (60 Minuten) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-7 Seiten) in Rehabilitationspsychologie: Grundlagen von Entwicklung und Lernen in der Lebensspanne	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 4: Pädagogisch-psychologische Diagnostik			Studienpunkte: 11
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • haben Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftstheoretische Grundlagen von in den Human- und Sozialwissenschaften angewandten diagnostische Methoden, • beherrschen ausgewählte Methoden pädagogisch-psychologischer Diagnostik. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
VL/SE	2	3	Pädagogisch-psychologische Diagnostik I (Theoretische Grundlagen)
SE	2	3	Pädagogisch-psychologische Diagnostik II (Entwicklungs- und Leistungsdiagnostik)
SE	2	3	Pädagogisch-psychologische Diagnostik III (Persönlichkeitsdiagnostik)
Modulabschlussprüfung		2 SP Klausur (60 Minuten) in pädagogisch-psychologischer Diagnostik I (Theoretische Grundlagen)	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 5: Didaktische Planungs- und Handlungskompetenz			Studienpunkte: 13
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen allgemeine sowie spezielle didaktische Konzepte und können sie in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern in Hinblick auf unterschiedliche Altersgruppen anwenden, • kennen Möglichkeiten zur Erziehung und Unterrichtung heterogener Lerngruppen, • gewinnen Einblicke in gemeinsamen Unterricht im Rahmen von Hospitationen, • verfügen über Kenntnisse der Planungsgestaltung in offener und geschlossener Unterrichtsform und können diese für Schüler/innen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Schüler/innen auch unter Rahmenbedingungen gemeinsamen Unterrichts umsetzen, • kennen und reflektieren spezifische Interventionstechniken im rehabilitationspädagogischen Kontext aus den jeweiligen Fachrichtungen. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	3	Didaktische Grundlagen in der Fachrichtung 1
SE	2	3	Didaktische Grundlagen in der Fachrichtung 2
HS	2	5	Unterricht in heterogenen Lerngruppen
Modulabschlussprüfung		2 SP Mündliche Prüfung (30 Minuten) in den didaktischen Grundlagen in den Fachrichtungen 1 und 2	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 6: Spezifische Förder- und Therapiemaßnahmen			Studienpunkte: 14
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen und reflektieren unterschiedliche Förder- und Therapiekonzepte bezogen auf die Fachrichtungen, • kennen Modelle des Lesens und Schreibens, • kennen Entwicklungsmodelle und didaktische Modelle für den Schriftspracherwerb, • kennen bedeutsame Vorläuferfähigkeiten des Schriftspracherwerbs und damit Möglichkeiten der Prävention, • kennen Ursachen, Entwicklungsverlauf und Folgen von Lese-Rechtschreibstörungen, • erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Diagnostik und Behandlung von Lese-Rechtschreibstörungen, • kennen Modelle und Konzepte des Erwerbs mathematischer Fähigkeiten, • kennen Entwicklungsmodelle und didaktische Modelle für den Erwerb mathematischer Fähigkeiten und damit Möglichkeiten der Prävention, • kennen Ursachen, Entwicklungsverlauf und Folge von Rechenstörungen, • erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Diagnostik und Behandlung von Rechenstörungen. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	3	Spezifische Förder- und Therapiemaßnahmen in der Fachrichtung 1
SE	2	3	Spezifische Förder- und Therapiemaßnahmen in der Fachrichtung 2
SE	2	3	Schriftspracherwerb
SE	2	3	Erwerb mathematischer Fähigkeiten
Modulabschlussprüfung		2 SP Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) in den spezifischen Förder- und Therapiemaßnahmen in den Fachrichtungen 1 und 2	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	
Bemerkungen			

Modul 7: Förderdiagnostik			Studienpunkte: 14
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • benennen und interpretieren Prinzipien der Förderdiagnostik, • können Methoden der Förderdiagnostik reflektiert anwenden, • erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, Strukturen der förderdiagnostischen Arbeit in (rehabilitations-) pädagogischen Institutionen, zu reflektieren, • können Förderpläne entwickeln, • reflektieren Methoden der Förderdiagnostik und Förderplanung in Hinblick auf ihren Einsatz im gemeinsamen Unterricht, • gewinnen Einblicke in Grundlagen der Beratung und Kooperation in verschiedenen Kontexten (z.B. inner- und interdisziplinär, Elternkooperation). 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	3	Grundlagen der Förderdiagnostik in der Fachrichtung 1 im Kontext des gemeinsamen Unterrichts
SE	2	3	Grundlagen der Förderdiagnostik in der Fachrichtung 2 im Kontext des gemeinsamen Unterrichts
SE	2	3	Fallseminar (Fallbesprechungen)
SE	2	3	Beratung und Kooperation
Modulabschlussprüfung		2 SP Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) in den Grundlagen der Förderdiagnostik in den Fachrichtungen 1 und 2 im Kontext des gemeinsamen Unterrichts	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 8: Schulpraktische Studien			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele:			
<p>a) Vorbereitung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben Kenntnisse in der Planung von Unterricht anhand von Planungsmodellen, • erwerben die Fähigkeit theoretische Grundlagen der Unterrichtsplanung anhand konkreter Beispiele für den Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf an unterschiedlichen Förderorten umzusetzen, • erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Analyse von Unterrichtsversuchen, • erwerben Kenntnisse in der Planung und Durchführung einer Fallstudie, • erwerben Kenntnisse in der Planung und Durchführung einer Verhaltensbeobachtung. <p>b) Schulpraktische Studien Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erweitern ihr professionelles Handeln durch die Arbeit in der Schule. <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 Hospitations- und 9 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, • Planung und Durchführung von mindestens 3 vollständigen Unterrichtsstunden, • Weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend erforderlicher fachdidaktischer Kompetenzentwicklung als vollständige und/oder ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden, • Planung und Durchführung einer Einzelfallstudie. <p>c) Nachbereitung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können eigene schulpraktische Erfahrungen im Rahmen eines Praktikumsberichts reflektiert darstellen, • können Unterricht beschreiben, analysieren und im Kontext gemeinsamen Unterrichts reflektieren. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	3	Vorbereitung der SpSt
UP		4	Schulpraktische Studien
SE	2	2	Nachbereitung der SpSt
Modulabschlussprüfung		1 SP Praktikumsbericht im Umfang von ca. 15 Seiten (Bearbeitung einer praktischen Fragestellung (Entwurf einer Unterrichtsstunde/ Analyse/ Reflexion) in Verknüpfung mit theoretischen Grundlagen)	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input type="checkbox"/> SS	

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Ergänzungsstudium Sonderpädagogik angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

1. SE WS	2. SE SS	3. SE WS	4. SE SS	5. SE WS	6. SE SS
Modul 1: Grundlagen der Rehabilitationspädagogik (14 SP) GK Grundlagen der Rehabilitationspädagogik (3 SP) SE Grundlagen der FR ³ 1 (3 SP) SE Grundlagen der FR 2 (3 SP) SE Grundlagen von gemeinsamer Bildung und Erziehung (3SP) MAP: 2 SP					
Modul 2: Medizinische Grundlagen (6 SP) VL Medizinische Grundlagen der FR 1 (2 SP) VL Medizinische Grundlagen der FR 2 (2 SP) MAP: 2 SP					
Modul 3: Psychologische u. soziologische Grundlagen (8 SP) VL/SE Rehabilitationspsychologie (2 SP) VL/SE Rehabilitationssoziologie (2 SP) MAP: 2 SP					
		Modul 4: Pädagogisch-psychologische Diagnostik (11 SP) VL/SE Pädagogisch-psychologische Diagnostik I (3 SP) SE Pädagogisch-psychologische Diagnostik II (3 SP) SE Pädagogisch-psychologische Diagnostik III (3 SP) MAP: 2 SP			

³ FR = Fachrichtung

1. SE WS	2. SE SS	3. SE WS	4. SE SS	5. SE WS	6. SE SS
		Modul 5: Didakt. Planungs- u. Handlungskompetenz (13 SP) SE Didaktische Grundlagen in der FR 1 (3 SP) SE Didaktische Grundlagen in der FR 2 (3 SP) HS Unterricht in heterogenen Lerngruppen (5 SP) MAP: 2 SP			
			Modul 6: Spezifische Förder- u. Therapiemaßnahmen (14 SP) SE spezifische Förder- u. Therapiemaßnahmen FR 1 (3 SP) SE Spezifische Förder- u. Therapiemaßnahmen FR 2 (3 SP) SE Schriftspracherwerb (3 SP) SE Erwerb mathematischer Fähigkeiten (3 SP) MAP: 2 SP		
				Modul 7: Förderdiagnostik (14 SP) SE Grundlagen der Förderdiagnostik in der FR 1 im Kontext des gemeinsamen Unterrichts (3 SP) SE Grundlagen der Förderdiagnostik in der FR 2 im Kontext des gemeinsamen Unterrichts (3 SP) SE Fallseminar (3 SP) SE Beratung und Kooperation (3 SP) MAP: 2 SP	
				Modul 8: Schulpraktische Studien (10 SP) SE Vorbereitung der SpSt (3 SP) UP (4 SP) SE Nachbereitung der SpSt (2 SP) MAP: 1 SP	

Anlage 3: Programm für das Unterrichtspraktikum im Ergänzungsstudium Sonderpädagogik⁴

1. Geltungsbereich

Das Praktikumsprogramm gilt für Studierende des Ergänzungsstudiums Sonderpädagogik, die an der HU erfasst sind. Es regelt das Unterrichtspraktikum im Modul Schulpraktische Studien.

2. Ziel des Unterrichtspraktikums

Das Unterrichtspraktikum dient der Weiterentwicklung von didaktischen Fähigkeiten durch die Erprobung von Unterrichtsverfahren und -methoden zur Verwirklichung von Lehrplänen und Lernzielen. Es baut auf Kompetenzen auf, die in vorausgehenden Studien- und Ausbildungsphasen und gegebenenfalls eigener berufspraktischer Tätigkeit erworben wurden. Das Unterrichtspraktikum soll zum Planen von Unterricht, zur Vorbereitung von Unterrichtsvorhaben und zu eigenen Unterrichtsversuchen anleiten sowie die Fähigkeit zu einer situationsgemäßen Durchführung von Unterricht und zu seiner wissenschaftlichen Reflexion entwickeln. Ziel ist es insbesondere, vertiefende schulpraktische Erfahrungen und Kompetenzen in der studierten Fachrichtung zu erlangen, die nicht dem eigenen Berufsfeld entspricht.

3. Zeitraum

Das Modul beginnt mit einer semesterbegleitenden Vorbereitungsveranstaltung. Bestandteil des Moduls ist das Unterrichtspraktikum, das in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von mindestens 4 Wochen und nach Möglichkeit im gemeinsamen Unterricht zu absolvieren ist. Den Zeitraum des Praktikums wählen die Studierenden nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den zeitlichen Vorgaben ihrer beruflichen Tätigkeit und den Möglichkeiten der Praktikumschule. Das Modul endet mit einer Nachbereitungsveranstaltung und schließt mit einer Modulprüfung ab.

4. Anmeldung

Das Praktikum wird in der Regel in der studierten Fachrichtung absolviert, die nicht dem eigenen Berufsfeld entspricht.

Die Suche nach einem Praktikumsplatz an der Schule erfolgt in der Verantwortung der Studierenden mit Unterstützung des Faches und des Praktikumsbüros.

Die Bestätigung des Praktikumsplatzes basiert auf dem Antrag der Studentin/des Studenten, der an das Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zu richten ist. Der Termin für die Praktikumsanmeldung wird vom Praktikumsbüro bekannt gegeben. Das Antragsformular wird vom Praktikumsbüro elektronisch zur Verfügung gestellt.

5. Voraussetzungen für das Praktikum

Das Unterrichtspraktikum setzt voraus, dass die Vorbereitungsveranstaltung erfolgreich absolviert wurde. Die Leiterin/ der Leiter dieser Veranstaltung bestätigt gegenüber dem Praktikumsbüro die erfolgreiche Teilnahme bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.

6. Anforderungen an das Praktikum

Die Studierenden entwickeln professionelles Handeln durch die Arbeit in der Schule weiter. Es sind insgesamt 30 Hospitationsstunden und 9 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, Planung und Durchführung, davon mindestens 3 vollständige Unterrichtsstunden nachzuweisen. Weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. Darüber hinaus ist eine Einzelfallstudie zu planen und durchzuführen.

Eine Benotung der Unterrichtsversuche erfolgt nicht. Im Anschluss an einen Unterrichtsversuch findet ein Auswertungs- und Beratungsgespräch statt.

⁴ Das Praktikumsprogramm orientiert sich an der „Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Universitäten über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen vom 23. November 2006“ sowie den daraus folgenden „Regelungen der Humboldt-Universität zur Durchführung schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen“, die am 26. Juni 2007 vom Akademischen Senat beschlossen wurden.

7. Betreuung

Die Praktikantin/der Praktikant wird durch einen Lehrenden der Universität und eine Mentorin/einen Mentor der Schule betreut. Die/der betreuende Lehrende der Universität besucht die Praktikantin/den Praktikanten nach Möglichkeit mindestens einmal während des Praktikums, um ihre/seine Unterrichtsstunde zu beobachten. Sie/er nimmt Einsicht in die Vorbereitungsunterlagen und führt ein Auswertungs- und Beratungsgespräch, an dem nach Möglichkeit die Mentorin/der Mentor teilnimmt.

8. Nachweis

Die Mentorin/der Mentor oder die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigen das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums auf einer Bescheinigung, die im Prüfungsbüro des jeweiligen Faches einzureichen ist.

Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium Sonderpädagogik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006), § 26 des BerlHG in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung, dem Lehrerbildungsgesetz (LiBG) vom 13. Februar 1985 sowie der Lehramtserprobungsverordnung (LEPVO) vom 18. März 2006 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 03.02.2010 die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Zeugnisses, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Ergänzungsstudium Sonderpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach, der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Vereinbarung der Humboldt-Universität zu Berlin mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Anerkennung der Befähigung zum Amt der Lehrerin/ des Lehrers an Sonderschulen/ für Sonderpädagogik vom 2. August 2010.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Ergänzungsstudium Sonderpädagogik ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Institutsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehr-

heitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Hochschullehrerinnen und -lehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind.

Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Ergänzungsstudium Sonderpädagogik müssen insgesamt 90 Studienpunkte (SP) im Fachstudium erworben werden.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Ergänzungsstudium Sonderpädagogik wird als Teilzeitstudium berufsbegleitend studiert. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche, fachpraktische und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss im Einklang mit der für das Modul in der Studienordnung ausgewiesenen Arbeitsbelastung der Studierenden gestaltet sein.

Die Modulabschlussprüfung wird gemäß Anlage

a) in Form einer Gesamtabchlussprüfung des Moduls oder

b) in Form modulbegleitender Teilprüfungen absolviert. Die Teilprüfungen sind während des Semesters oder am Ende des Semesters zu absolvieren. Die Prüfungsschwerpunkte modulbegleitender Teilprüfungen beziehen sich auf die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Werden Teilprüfungen absolviert, ergibt sich die Modulabschlussnote als arithmetisches Mittel.

(2) Sieht die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vor, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(3) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Sie weisen nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Studienfaches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem Spezialgebiet auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können.

Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen der Studierenden erkennbar werden. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 oder 30 Minuten; sie verlängern sich entsprechend, maximal um ein Vielfaches der teilnehmenden Prüflinge, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(4) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Sie weisen nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können.

Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen 45 Minuten und 5 Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei bis vier Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet, wenn keine personengebundene Beratung stattfindet. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

(6) Mit einem Portfolio dokumentieren die Studierenden durch das Sammeln und Ordnen bestimmter Produkte und Leistungsbelege einer oder mehrerer Studienveranstaltungen ihre Arbeit an einem Projekt, reflektieren ihre Leistungen und machen ihre Lernerfahrungen sichtbar bzw. kennzeichnen ihre Lernbiographie.

§ 6 Studienabschluss

(1) Das Ergänzungsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Ergänzungsstudiums Sonderpädagogik setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen zusammen. Alle Noten werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement

(1) Alle Prüfungsleistungen im Ergänzungsstudium Sonderpädagogik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein Zeugnis und ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ergänzt das bereits absolvierte Lehramtsstudium.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Zeugnisses, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, wird das Zeugnis durch den Prüfungsausschuss entzogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Ergänzungsstudium Sonderpädagogik

Modul 1 – Grundlagen der Rehabilitationspädagogik		14 SP
<i>Die Modulabschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen oder schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung statt</i>		
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 1 und 2	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)	
Modul 2 – Medizinische Grundlagen		6 SP
<i>Die Modulabschlussprüfung findet in der Form modulbegleitender Teilprüfungen statt</i>		
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1 und 2	je eine mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) in den Fachrichtungen 1 und 2	
Modul 3– Psychologische und soziologische Grundlagen		8 SP
<i>Die Modulabschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen oder schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung statt</i>		
Rehabilitationspsychologie	Klausur (60 Minuten) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-7 Seiten)	
Modul 4 – Pädagogisch-psychologische Diagnostik		11 SP
<i>Die Modulabschlussprüfung findet in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung statt</i>		
Pädagogisch-psychologische Diagnostik I	Klausur (60 Minuten)	
Modul 5 – Didaktische Planungs- und Handlungskompetenz		13 SP
<i>Die Modulabschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung statt</i>		
Didaktische Grundlagen in der Fachrichtung 1 und 2	mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Modul 6 – Spezifische Förder- und Therapiemaßnahmen		14 SP
<i>Die Modulabschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen oder schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung statt</i>		
Spezifische Förder- und Therapiemaßnahmen in der Fachrichtung 1 und 2	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)	
Modul 7 – Förderdiagnostik und Förderkompetenz		14 SP
<i>Die Modulabschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen oder schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung statt</i>		
Grundlagen der Förderdiagnostik in der Fachrichtung 1 und 2 im Kontext des gemeinsamen Unterrichts	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) in der Fachrichtung 1 und 2	
Modul 8 – Schulpraktische Studien		10 SP
<i>Die Modulabschlussprüfung findet in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung statt</i>		
Schulpraktische Studien	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 15 Seiten Bearbeitung einer praktischen Fragestellung (Entwurf einer Unterrichtsstunde/ Analyse/ Reflexion) in Verknüpfung mit theoretischen Grundlagen	